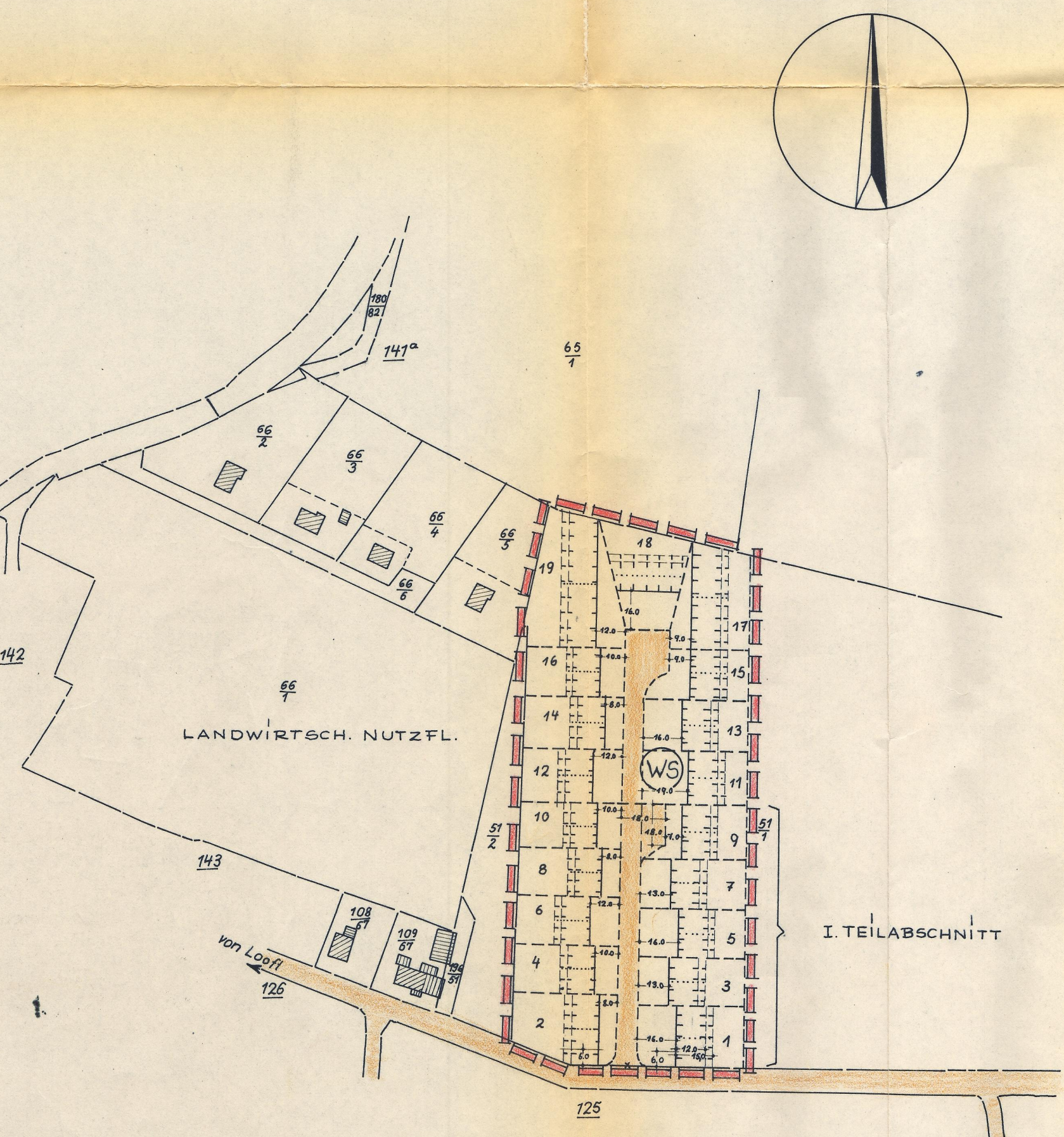




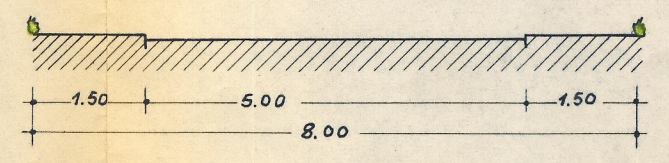
ZEICHENERKLÄRUNG

- VORHANDENE GEBÄUDE
- BAULINIEN, AUF DENEN ZU BAUEN IST
- BAUGRENZEN, DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DÜRFEN
(15 m für Bauten mit Vor- u. Rücksprünge, 12 m für Bauten ohne Vor- u. Rücksprünge)
- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHEN
- GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN
- ALTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FIRSTLINIE

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 - 10 KLEINSIEDLUNGSGEBIET SATTELDACH ca. 50°
- 11 - 9 DACHAUSBAU MÖGLICH ROTE AUSSENHAUT ÖFFENE
BAUWEISE SEITLICHE GRENZABSTÄNDE (BAUWICH)
mind. 3.00 m

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde

Looft Kreis Steinburg

M:1:2000

Entworfen und aufgestellt nach § 589 des BBau.G.v. 23.6.60 der Entwurf
des Planes nebst Begründung hat in der Zeit vom 17/4 64 bis 10/5 64
nach vorheriger Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht ausge-
legen

Gemeinde Looft Planverfasser Kreisbauamt 600++

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung
der neuen städtebaulichen Planung wird als richtig bescheinigt

Zeichner, den 14.2.1964

Katasteramt

Dieser Plan einschließlich der Begründung ist gemäß § 10 BBau.G.
am 21/5 64 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen
worden

Bürgermeisteramt

Genehmigt gemäß Erlaß vom _____ Minister für Arbeit, Soziales
und Vertriebene

Dieser Plan nebst Begründung ist am _____ mit Bekanntmachung
der Genehmigung öffentlich ausgelegt und an diesem Tage in Kraft
getreten

Bürgermeisteramt

Text zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Looft Kreis Steinburg

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem unqualifizierten Bebauungsplan Nr. 1 zu ersehen. Die betreffende Fläche ist gestrichelt parzelliert eingezeichnet. Die Gesamtfläche befindet sich im Privatbesitz.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

- a) Art gemäß § 2 Bau. N.V.O. vom 26.6.62 als Kleinsiedlungsgebiet.
- b) Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung gemäß § 17 BNVO im Plan festgelegt. Für die Abstellung von KFZ sind Einstellplätze auf dem Grundstück vorzusehen. Bei Bedarf können hier Garagen mit erforderlicher Baugenehmigung errichtet werden. Eventuelle Stallräume sind im Wohnhaus mit unterzubringen.
- c) Die Bauweise wird gemäß § 22 BNVO als "offene" festgelegt. Die seitlichen Abstände müssen mindestens 3 m betragen. Die rückwärtigen Abstände sind nicht zu überschreiten. Die Abstände an der Straßenseite sind für die Bebauung verbindlich.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Art der Bebauung und die Farbgebung sind aus dem Bebauungsplan Nr. 2 zu entnehmen. Garagen sind mit der gleichen Außenhaut wie die Wohnhäuser zu versehen. Die Dächer können als Stahlbeton- Pult-dächer ausgebildet werden.

Vorgartengestaltung

An der Grundstücksgrenze zur Straße, Beton- oder Steinschwelle dahinter lebende Hecke max. Höhe 60 cm.

4. Versorgungseinrichtungen

Wasser

Da die Gemeinde über kein eigenes Wasserwerk verfügt, ist das Bohren von Einzelbrunnen erforderlich.

Elt-Versorgung

Die Elt Versorgung geschieht durch das E-Werk Looft (Privatbesitz)

Gas

Nicht vorhanden

5. Abwasser- bzw. Fäkalienbeseitigung

Die Entwässerung erfolgt über Hauskläranlagen in einen Vorfluter.

6. Müllbeseitigung

Durch Anlieger zum gemeindeeigenen Müllplatz.

7. Feuerlöscheinrichtungen

Druck gemeindeeigenen Hydranten, natürlicher Druck.

Looft, _____

den

27. Mai

1964